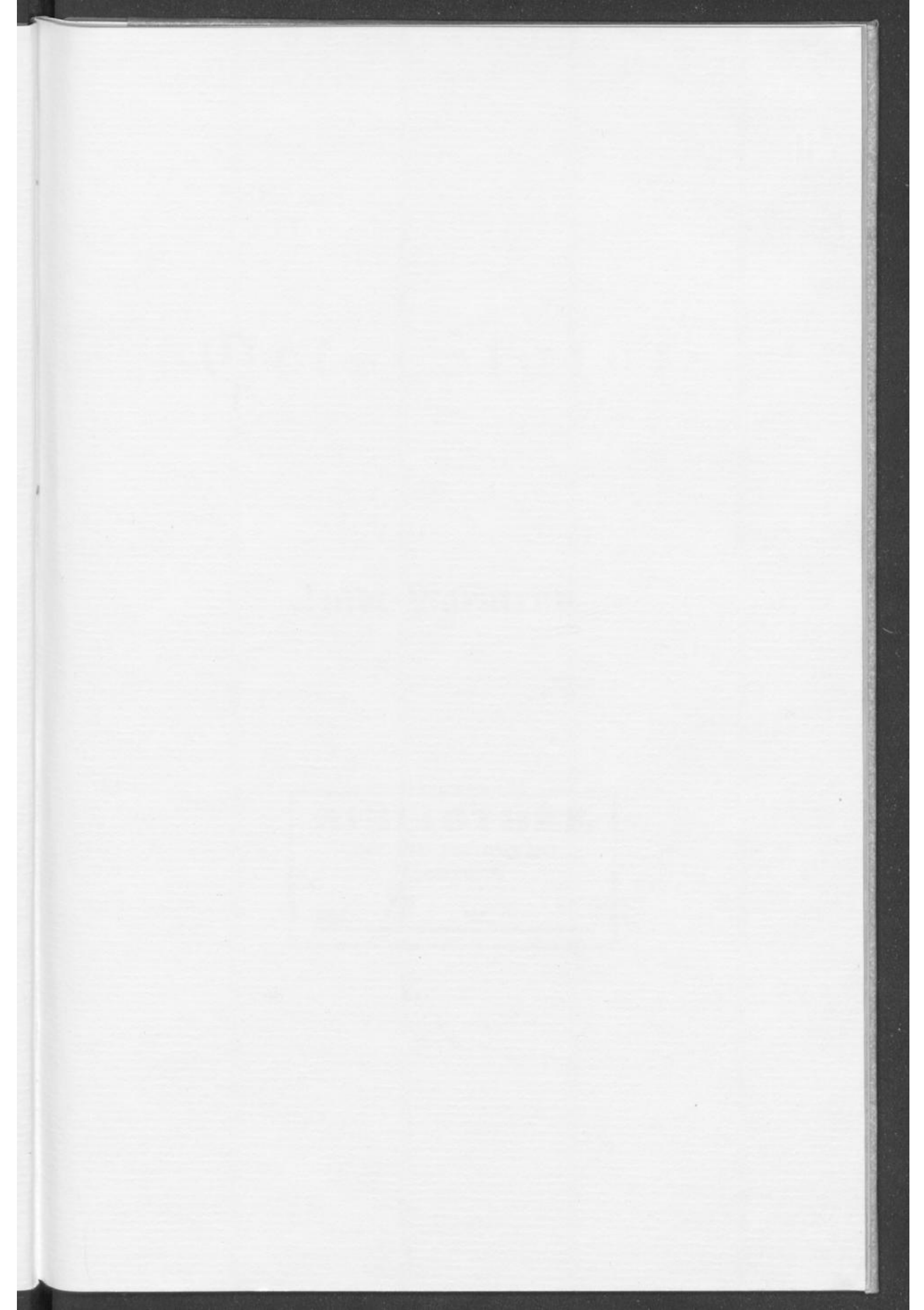


L
1759

L 1759





ad 3797.

Orts-Statut

der

Stadt Barntrup.



Verlag.

Druck von Oscar Mai.

1887.

L 1759

Sep.

Auf Grund der neuen Städteordnung vom 17. April 1886 (§ 20) ist nachstehendes Ortsstatut für hiesige Stadtgemeinde erlassen und in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtverordneten-Collegiums genehmigt.

I. Vom Gemeinde-Gut und dem Nutzungs-Rechte an demselben.

§ 1.

Das Gemeindegut wird in bisheriger Weise weiter verwaltet und fließen die Einkünfte aus demselben in die Stadtkasse.

§ 2.

Den bisherigen Bürgern, d. h. denjenigen Bürgern, welche bis zum 31. Decbr. l. J. in der bisherigen Weise das Bürgerrecht gewonnen und die Wittwen derselben, wenn für diese seiner Zeit, soweit sie nach dem bisherigen Ortsstatut dazu verpflichtet waren, das Bürgergeld bezahlt und so lange dieselben nicht wieder verheirathet sind, stehen folgende Nutzungsrechte an dem Gemeinde-Gute zu:

1. Die Benutzung der gemeinschaftlichen städtischen Huden unter folgenden Einschränkungen:

a. das Hüten geschieht nur von den öffentlichen vom Magistrate angestellten Hirten. Das Einzelhüten ist verboten;

b. außer dem nach der Stückzahl zu berechnenden Hütelohn haben die Nutzungsberechtigten folgende Abgaben (sogen. Grasgeld) an die Stadtkasse pro Jahr zu bezahlen:

für 3 Stück Rindvieh pro Stück 3 Mark,
für das vierte 4 Mark und für jedes Stück
mehr 1 Mark mehr. Für den halben Sommer,

d. h. vom Beginn des Hütens bis zum 25. Juli und vom 25. Juli bis zum Herbst wird je die Hälfte obiger Beträge bezahlt; beim Hüten von Gänsen wird für jedes Stück monatlich 5 Pf. Grasgeld berechnet, wenn der einzelne Nutzungsberechtigte 12 Stück oder weniger mittreibt, für jedes mehr mitgetriebene Stück erhöht sich der Betrag auf monatlich 10 Pf.; für das Hüten von Schweinen wird außer dem Hütelohn nur eine Abgabe erhoben, wenn ein Nutzungsberechtigter mehr als 4 Stück zugleich mittreibt, und zwar zahlt er in diesem Falle für jedes mehr mitgetriebene Stück monatlich 20 Pf.

Jeder angefangene Monat wird für voll gerechnet (sowohl bei Gänsen wie bei Schweinen).

2. Die unentgeltliche Benutzung der vom Magistrat angewiesenen Lehmkuhlen.
3. Die unentgeltliche Benutzung der städtischen Rothe- gruben zum Flachs-Rothen und der dazu angewiesenen Gemeinheitsanger beim Trocknen des Flachses.
4. Die unentgeltliche Benutzung der städtischen Wasch- und Bleichanstalten.
5. Das Recht, aus dem Barntruper Interessentenholze, sowie in den Privathölzern, wo es sonst hergebracht ist, ohne bespanntes Fuhrwerk Laub und Leseholz zu holen.

§ 3.

Vorstehende Nutzungsrechte können nur beansprucht werden von den Bewohnern der Stadt; wenn daher ein Nutzungsberechtigter seinen Wohnsitz in der Stadt Barntrup aufgibt, verliert er auch für die Dauer seiner Abwesenheit seinen Anspruch an den Nutzungen.

§ 4

Durch Beschluß von Magistrat und Stadtverordneten können die in § 2 angeführten Bestimmungen mit Genehmigung Fürstl. Regierung verändert werden.

II. Vom Beitrittsgelde.

§ 5.

- a. Diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bis zum 31. December d. J. das Bürgerrecht in der bisherigen Weise nicht gewonnen haben, können, wenn sie an den in § 2 bezeichneten Nutzungsrechten Antheil zu haben wünschen, das Recht hierzu durch ein an die Stadtkasse zu zahlendes Beitrittsgeld erwerben und hierdurch dieselben Rechte, wie die bisherigen Bürger, gewinnen.
- b. Die Höhe des Beitrittsgeldes beträgt für eine Familie 150 Mark. Für Söhne oder Töchter der beim Inkrafttreten dieses Statuts vorhandenen Nutzungsberechtigten, mit Ausnahme der sub c näher bezeichneten, ermäßigt sich dasselbe um je 60 Mark. (Es würde also der Sohn eines jener Nutzungsberechtigten, welcher eine desgl. Tochter zur Frau hat, 30 Mark, der Sohn eines jener Nutzungsberechtigten, welcher eine Auswärtige oder nicht Nutzungsberechtigte zur Frau hat, sowie umgekehrt der Auswärtige oder Sohn eines nicht Nutzungsberechtigten, welcher die Tochter eines jener Nutzungsberechtigten zur Frau hat, 90 Mark zu zahlen haben.)
- c. Wenn einzelfstehende unverheirathete Personen Antheil an den Nutzungsrechten zu haben wünschen, so kann für dieselben das Beitrittsgeld vom Magistrat, je nach dem sie Kinder von den unter b bezeichneten Nutzungsberechtigten sind oder nicht, auf 30 resp. 90 Mark ermäßigt werden, unter der Bedingung,

daß sie sich zugleich verpflichten, im Fall ihrer Verheirathung mit einer von nicht jener Nutzungsberechtigten stammenden Person 60 Mark nachzuzahlen, oder in diesem Falle auf die Theilnahme an dem Nutzungsrechte so lange zu verzichten, bis der fragliche Betrag nachgezahlt ist.

- d. Das Beitrittsgeld kann in dazu geeigneten Fällen durch Beschluß der städtischen Behörden mit Genehmigung Fürstlicher Regierung ermäßigt werden. Ausnahmsweise kann auch in besonderen Fällen eine Theilnahme an einzelnen der in § 2 genannten Nutzungen den nicht nutzungsberechtigten Gemeindeangehörigen gegen eine vom Magistrat im Einverständnis mit dem Stadtverordneten-Collegium festzusetzende jährliche Abgabe, welche jedoch den Betrag von 12 Mark nicht übersteigen darf, gestattet werden.
- e. Diejenigen Frauen, für welche, obwohl sie nach § 3 des bisherigen Ortsstatuts dazu verpflichtet waren, kein Bürgergeld bezahlt ist, haben nach dem Tode ihrer Männer keinen Anspruch an die Nutzungsrechte, wie auch die aus solchen Ehen entsprossenen Kinder in dieser Beziehung als Ortsfremde betrachtet werden und in Bezug auf das Beitrittsgeld keinen Anspruch auf Ermäßigung haben, vielmehr solches in derselben Höhe wie Ortsfremde zahlen sollen.
- f. Dasselbe findet Anwendung auf die künftigen Frauen der jetzigen unverheiratheten Bürger, wenn dieselben von nicht Nutzungsberechtigten abstammen. Wollen diese auch für ihre Frauen Antheil an den Nutzungsrechten gewinnen, so haben sie bei ihrer Verheirathung 60 Mark zu zahlen; das Gleiche gilt auch, wenn ein verwittweter Nutzungsberechtigter bei Eingehung einer neuen Ehe Nutzungsrechte für seine Frau (Familie) erwerben bzw. behalten will.

g. Die Aufhebung von Gemeindemagazinen als
Nutzungsberechtigten von den im § 2 näher bezeichneten
höchsten Nutzungen gegen Zahlung eines bestimmten
Betrages findet zum jetzt ab nicht mehr statt.
Diese Nutzungsberechtigten können bei Aufhebung der
durch Zahlung der jährlichen Gemeindegelder erworbenen werden

III. Von den Stadtverordneten.

§ 6.

Die Stadtverordneten haben ihr Sitzungslocal in der Bürgerstube des Rathhauses.

Die Einladungen zu den Sitzungen sowie die nöthige Aufwartung besorgt der Rathsdienner.

IV. Vom Magistrate.

§ 7.

Das Collegium des Magistrats besteht aus dem Bürgermeister und 4 Rathsherrn (ersten, zweiten, dritten und vierten Rathsherrn).

Dasselbe hält seine regelmäßigen Sitzungen alle 14 Tage Mittwoch Abends 7¹/₂ Uhr.

Sitzungslocal ist die Rathsstube des Rathhauses.

§ 8.

Der Magistrat verwaltet in bisheriger Weise das Barntruper Interessentenholz.

§ 9.

Der Bürgermeister bezieht ein Minimalgehalt von 500 Mark pro anno und für Bureaukosten incl. Schreibhülfe 100 Mark, eine doppelte Anweisung Holz aus dem Interessentenholze und für Beforgung der Standesamtsgeschäfte 75 Mark; auch ist derselbe Mitcurator und Rechnungsführer des Harthaus'schen Waisenhauses, wofür er 75 Mark aus der Waisenhauskasse bezieht.

§ 10.

Der erste Rathsherr ist der regelmäßige Stellvertreter des Bürgermeisters. Derselbe leitet und beaufsichtigt außerdem, sofern nicht für einen speciellen Fall etwas Anderes beschlossen ist, die vom Magistrate angeordneten öffentlichen Arbeiten (Bauten und Repara-

turen an Gebäuden und Wegen, sowie Arbeiten auf den städtischen Grundstücken 2c.). Als Unterbedienter hat für diesen der Flurschütz zu fungiren

Das Minimalgehalt des ersten Rathsherrn beträgt 60 Mark.

§ 11.

Der zweite Rathsherr hat den ersten im Behinderungsfalle zu vertreten; außerdem übernimmt derselbe die Aufsicht über die Huden und Hirten die Berechnung des Hütelohnes und des Grasgeldes, in der Regel auch die Leitung der Gemeindefrankenkasse und die Aufsicht über die vom Rentmeister verwalteten Rectorrevenueen.

Das Minimalgehalt des zweiten Rathsherrn beträgt 30 Mark.

§ 12.

Die andern beiden Rathsherrn haben jene in Behinderungsfällen zu vertreten und etwa ihnen vom Magistrat besonders übertragenen Functionen zu übernehmen; dieselben verwalten ihr Amt unentgeltlich.

§ 13.

Eine Erhöhung des Gehalts der besoldeten Mitglieder des Magistrats kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung Fürstl. Regierung erfolgen.

V. Von den Steuern.

§ 14.

An Steuern wird bis auf Weiteres gehoben: ein Jahresbetrag Grundsteuer und wird das Fehlende je nach Bedarf durch Classen- und Einkommensteuer, sowie durch Gebäudesteuer gedeckt, wie solches jährlich bei Aufstellung des Voranschlages beschlossen wird.

Die nach § 93 der Städteordnung zu bildende Einschätzungscommission besteht aus dem Bürgermeister, 2 Mit-

gliedern des Magistrats und 2 Stadtverordneten, welche von dem betr. Collegium zu wählen sind.

VI. Von der Armenpflege.

§ 15.

Bei Verwaltung der kirchlichen Armenmittel oder Armenpflege theiligt sich der Magistrat nach wie vor durch einen Deputirten, bis eine anzustrebende, zur zweckmäßigen Verwendung der Armenmittel höchst wünschenswerthe Vereinigung zwischen der jetzigen kirchlichen und künftigen städtischen Armencommission erreicht ist.

VII. Schlußbestimmung.

§ 16.

Vorstehendes Ortsstatut tritt mit dem 4. Febr. 1887 in Kraft, das bisherige vom Jahre 1850, sowie die später erfolgten Abänderungen desselben, sind von diesem Tage an ungültig.

Barntrup, den 30. December 1886.

Der Magistrat.

F. Schlingmann.

Dieses Ortsstatut ist Höchstlandesherrlich genehmigt worden.

Detmold, 3. Februar 1887.



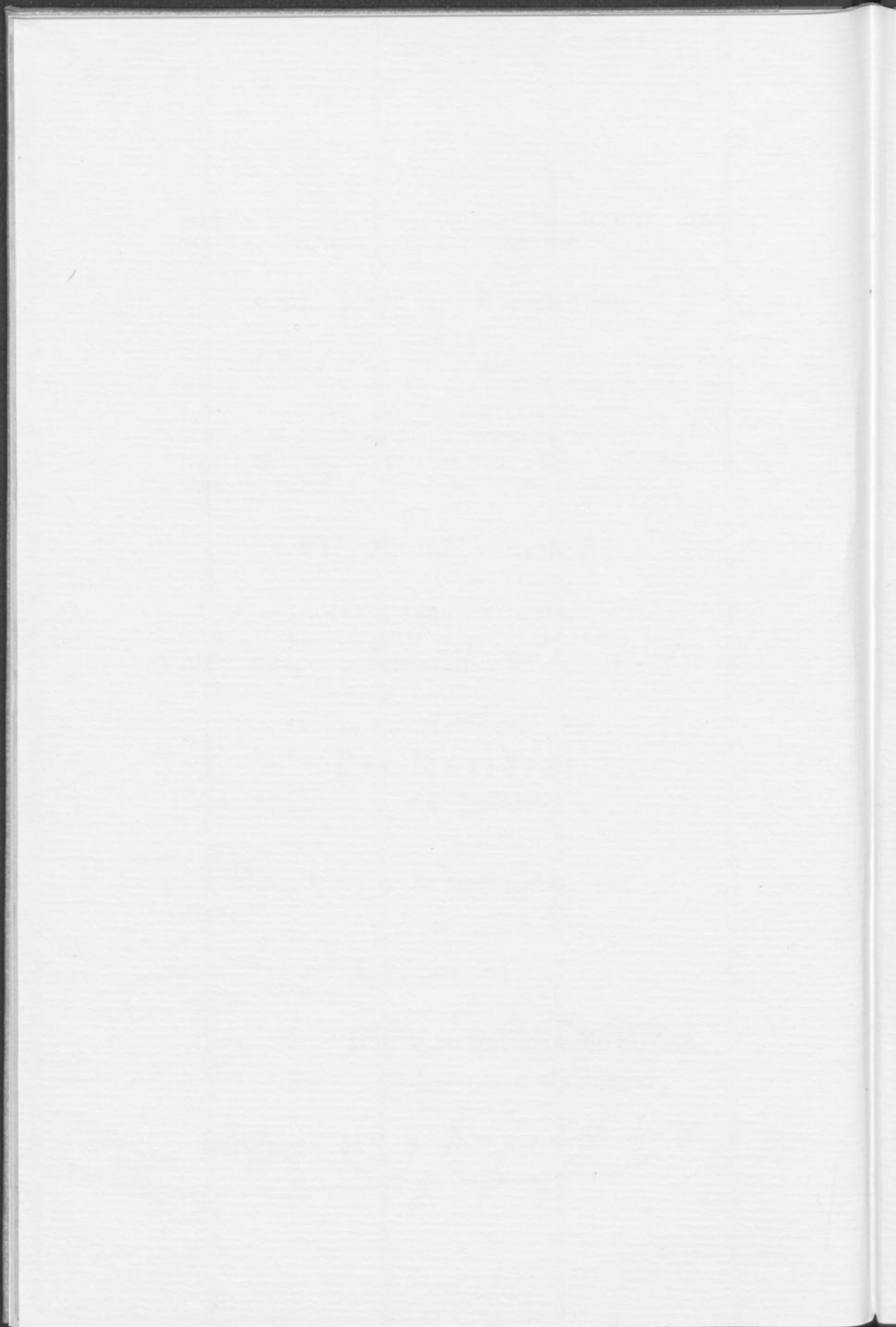
Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Freiherr von Richthofen.

*Der Inhalt zu § 5 g ist unter dem 14. Aug. 09. vom
Kabinetts-Ministerium genehmigt*

16695089





Lippische Landesbibliothek



04955243

